



1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (NKomVG), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf vom 01. August 2019 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren für den Mittagstisch und die Frühstücksverpflegung

Die Kosten für den Mittagstisch und die Frühstücksverpflegung (Verpflegungskosten) sind in den o. g. Gebühren nicht enthalten, sondern werden bei Inanspruchnahme gesondert erhoben.

Es wird eine monatliche Pauschale von

- 76,00 € für das Mittagessen
- 26,00 € für die Frühstücksverpflegung

erhoben.

Eine Geschwisterermäßigung wird bei den Verpflegungskosten nicht gewährt. Für Kinder, die aufgrund ihrer regulären Gruppenzeit nur an einzelnen Tagen am Mittagstisch oder an der Frühstücksverpflegung teilnehmen (z. B. flexible Betreuung), wird die monatliche Gebühr anteilig der gemeldeten Tage berechnet.

Die monatliche Gebühr für die Frühstücksverpflegung gilt nur für die Kinderkrippe.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Bendestorf, den 11.12.2019

Höper
stv. Gemeindedirektor

